

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juni 2018

5460

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 137/2016 betreffend
Ladestationen-Offensive: Jetzt Elektromobilität
erleichtern**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. Juni 2018,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 137/2016 betreffend Ladestationen-Offensive: Jetzt Elektromobilität erleichtern wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. August 2016 folgendes von den Kantonsräten Andreas Hauri, Zürich, Olivier Hofmann, Hausen a. A., und Christian Lucek, Dänikon, am 11. April 2016 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, welche kurz- und mittelfristigen Massnahmen möglich sind, um die Rahmenbedingungen zu verbessern, damit die Anzahl der von privaten Unternehmen zur Verfügung gestellten öffentlich nutzbaren Ladestationen für Elektroautos im Kanton Zürich zunimmt.

*Bericht des Regierungsrates:***A. Ausgangslage**

Unter der Voraussetzung, dass Elektroautos mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden, leistet die Elektromobilität einen Beitrag zur umweltverträglichen Abwicklung von Autofahrten. Elektroautos verursachen über die gesamte Lebensdauer pro gefahrenem Kilometer weniger Emissionen an Treibhausgasen und können einen wesentlichen Beitrag für sauberere Luft im städtisch geprägten Raum im Kanton Zürich leisten. Vor diesem Hintergrund ist ein ausreichend grosses Angebot an Ladestationen, das durch private Unternehmen zur Verfügung gestellt und betrieben wird, bestens vereinbar mit den Zielsetzungen des Kantons für eine nachhaltige Gestaltung der Mobilität.

Zu den einzelnen, zur Prüfung vorgeschlagenen Massnahmen erstattet der Regierungsrat wie folgt Bericht:

B. Öffentliche Nutzung von privaten Ladestationen

Zur rechtlichen Einordnung der öffentlichen Nutzung von privaten Ladestationen hat der Bundesrat am 23. November 2016 im Rahmen der Beantwortung der Interpellation Nussbaumer vom 15. September 2016 (16.3660 «Lieferung von Energie an Dritte ab privaten E-Mobilitäts-Ladestationen») Stellung genommen. Demnach wurde das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) bei dessen Konzeption nur beschränkt auf die sich wandelnde Energielandschaft und die daraus entstehenden Geschäftsmodelle ausgelegt. Im StromVG fehlt es beispielsweise an ausdrücklichen Regeln zum Betrieb von Ladestationen. In seinen Ausführungen kommt der Bundesrat zum Schluss, dass ein Ladestationsbetreiber als Endverbraucher im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG zu qualifizieren ist. Dem Betreiber einer öffentlich zugänglichen Ladestation auf privatem Grund kommen somit die Rechte und Pflichten eines Endverbrauchers zu. Das stromversorgungsrechtlich wesentliche Rechtsverhältnis kommt zwischen ihm und dem Stromlieferanten bzw. Netzbetreiber zustande. Der Betrieb der Ladestation untersteht nicht dem StromVG. Der Ladestationsbetreiber darf den Strom im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit somit grundsätzlich frei verwenden und mit weiteren Angeboten verknüpfen (z. B. Parkmöglichkeit).

Sind von der Errichtung von Ladestationen Kantonsstrassen betroffen bzw. grenzen sie an eine Kantonsstrasse an, beurteilt die Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Verkehr) diese Gesuche nach seinen üblichen

Masstäben (Sichtweiten, Abstand zur Strasse). Wird eine Signalisation im öffentlichen Strassenraum benötigt, ist darüber hinaus eine Bewilligung der verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei oder in den Städten Zürich und Winterthur der jeweils zuständigen Instanz erforderlich.

Unter Einhaltung der geltenden Vorschriften ist es Privaten damit gestattet, eine Ladestation zur öffentlichen Nutzung anzubieten.

C. Einrichtung von öffentlichen Ladestationen durch Private im Zuge der Sanierung von Strassen und Parkplätzen

Wie die Postulanten sieht auch der Regierungsrat eine wachsende Nachfrage nach Bezugsstellen von Strom für Elektromobilität. Hinsichtlich deren Wirkung und Nutzen im öffentlichen Raum wird auf neuste Forschungsergebnisse des Bundesamts für Strassen (ASTRA) verwiesen (vgl. Neue Anforderungen an die Strasse durch veränderte Nutzungsformen und Fahrzeuge mit alternativen Antrieben, ASTRA 2017, Schriftenreihe des UVEK, Nr. 1602). Darin wird festgehalten, dass Ladestationen im öffentlichen Raum zwar nur bedingt Wirkung entfalten, aber für die Wahrnehmung von Elektromobilität von Bedeutung sind.

Es bestehen keine Einwände gegen einen Betrieb auf öffentlichem Grund, sofern sich die Ladestationen ohne Einschränkungen für Betrieb und Gestaltung des Verkehrsraums erstellen und betreiben lassen und die Bewilligung für die Signalisation von der verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei eingeholt wurde.

Da ein Grossteil der infrage kommenden Verkehrsflächen in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt, sind die Einflussmöglichkeiten des Kantons jedoch begrenzt. Grundsätzlich lehnt der Regierungsrat Ladestationen an Staatsstrassen aus Sicherheitsgründen (Anhaltestrecken, Sichtweiten, Abstände von Strassen, Verkehrsablauf usw.) ab. Beim ruhenden Verkehr (Parkplätze, Parkhäuser, Tankstellen) kann die Einrichtung von Ladestationen im Einzelfall geprüft werden. Ein Bedarf nach Ladestationen besteht vorwiegend bei publikumsintensiven und allenfalls touristisch relevanten Standorten. Die Prüfung einer solchen Anlage, die durch Private zu erstellen und zu finanzieren ist (Bau, Betrieb und allfälliger Um- oder Rückbau), erfolgt durch ein koordiniertes Baubewilligungsverfahren. Das Baugesuch ist, nach erfolgter Rücksprache mit dem kantonalen Tiefbauamt als Grundeigentümerversreter und Strassenbetreiber, bei der jeweiligen Standortgemeinde einzureichen. Diese muss eine Anhörung der unmittelbar betroffenen Anspruchsgruppen durchführen. Prüfungskriterien sind in erster Linie die Wahrung der Verkehrssicherheit der bestehenden, angrenzenden Infrastruktur (Staatsstrasse; Zu-/Wegfahrt, Sichtweiten), der Nachweis der verkehrlichen

Auswirkungen auf die angrenzenden Strassen, ein allfälliger Aus-/Umbau der bestehenden kantonalen Parkieranlage (unbefestigte, bekieste Parkplätze müssten sowohl baulich als auch betrieblich ertüchtigt werden) und die Festlegung der Verantwortlichkeiten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie des ordnungsgemässen Betriebs (Lärm, Littering, WC, Vandalismus, Zweckentfremdung des Parkplatzes) mittels einer befristeten Konzession. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass solche Anlagen bei geeigneten Parkplätzen ihre Berechtigung haben, jedoch ist das Potenzial als bescheiden einzuschätzen. Eine finanzielle Beteiligung des Tiefbauamts ist ausgeschlossen.

Handelt es sich um Parkplätze einer kantonalen Liegenschaft, klärt das Hochbauamt den künftigen Bedarf an Ladestationen gemeinsam mit den Gebäudenutzenden ab. Um hohe Kosten bei allfälligen Nachrüstungen zu vermeiden, können im Rahmen von Um- und Neubauten die technischen Voraussetzungen (genügend Leerrohre, Verstärken der Zuleitungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Elektrizitätswerk usw.) für künftige Ladestationen berücksichtigt werden. Im «Standard Nachhaltigkeit Hochbau» ist bereits vorgegeben, dass die kantonalen Bauten eine angemessene Infrastruktur für die umweltfreundliche Mobilität zur Verfügung zu stellen haben (Hochbauamt, 20. Juni 2017, S. 8; genehmigt mit RRB Nr. 652/2017). Ladestationen in kantonseigenen Gebäuden sind insbesondere dann sinnvoll, wenn auf diesen Parkplätzen in erster Linie kantonseigene Elektrofahrzeuge abgestellt werden (konkrete Beispiele sind: Garagen von Werkhöfen, Standorte der Kantonspolizei, Staatsgarage usw.). Öffentliche Ladestationen bei kantonalen Gebäuden sind nur möglich, solange sie deren Betrieb nicht einschränken. Die Finanzierung öffentlicher Ladestationen bei kantonalen Gebäuden sind nicht als kantonale Aufgabe einzustufen.

In den meisten Fällen ist für die Umsetzung der Massnahme die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Energieversorgungsunternehmen oder den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) zuständig. Letztere erneuern derzeit 20 eigene Elektrotankstellen und erbringen Dienstleistungen hinsichtlich Bau und Betrieb der Ladestationen für den jeweiligen Grundeigentümer, unter anderem für Gemeinden und den Kanton. In Schlieren führen die EKZ gegenwärtig ein Pilotprojekt zum Aufladen von Elektroautos an Strassenlaternen durch. Für die Netzanschlüsse gelten im Zuständigkeitsgebiet der EKZ deren Anschlussbedingungen an das Niederspannungsnetz.

D. Information der Anrainerinnen und Anrainer über Möglichkeiten, die Elektrizitätserschliessung ihrer Liegenschaften im Zuge der Sanierung von Strassen auszubauen

Bei einer Strassensanierung überprüfen die örtlichen Energieversorgungsunternehmen bzw. die EKZ, ob sie das Stromverteilnetz ebenfalls erneuern. Falls dem so ist, werden die Grundeigentümerinnen und -eigentümer kontaktiert, um abzuklären, ob die Anschlussleitung und die baulichen Voraussetzungen (ab Parzellengrenze) ebenfalls erneuert werden sollen. Im Gespräch mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern klären die EKZ ab, ob diese eine Leitungsverstärkung, auch im Hinblick auf eine spätere Einrichtung einer Ladestation, wünschen. Ein Teil der anfallenden Erneuerungskosten (ab Parzellengrenze) ist von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer zu bezahlen. Auch hier gelten die Anschlussbedingungen an das Niederspannungsnetz.

E. Angemessene Versorgung mit öffentlichen Ladestationen auf dem ganzen Kantonsgebiet

Die EKZ bieten nach der Erneuerung von 20 Stromtankstellen die Aufladung von Elektrofahrzeugen an. Eine Vollladung dauert an diesen öffentlichen E-Tankstellen vier bis acht Stunden. An der Schnellladestation der «My Stop»-Raststätte an der A4 wird die Batterie in weniger als 30 Minuten zu 80% aufgeladen. Neben den EKZ-Tankstellen bestehen weitere Ladestationen, die von den örtlichen Elektrizitätswerken im Kanton und von privaten Anbietern (beispielsweise Parkhausbetreibern, Hotels, Tankstellen) betrieben werden.

Im Grundsatz ist eine bedarfsgerechte Ausdehnung des heutigen Angebots an Lademöglichkeiten zu begrüssen. Die Errichtung von öffentlich zugänglichen Ladestationen für die Elektromobilität ist allerdings keine öffentliche Aufgabe, sondern – wie auch der Bau und Betrieb herkömmlicher Tankstellen für Diesel- und Benzinfahrzeuge – Sache der Privatwirtschaft.

F. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend ergibt sich, dass ein Grossteil der Anliegen der Postulanten bereits im geltenden Recht verankert und in Umsetzung begriffen ist. Die Unterstützung seitens des Kantons für die Einrichtung von Ladestationen durch Private sollte sich wie bisher auf die Verbesserung von Rahmenbedingungen beschränken. So konnten in Zusammenarbeit mit dem ASTRA Konzessionäre und Betreiber von Schnelllade-

stationen auf Autobahnraststätten zusammengebracht werden. Dadurch konnten auf Autobahnraststätten bereits verschiedene Schnellladestationen erstellt werden. Mit der Änderung der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111) hat der Bund die Grundlage geschaffen, dass neu auch auf Rastplätzen (nicht nur auf Raststätten) Schnellladestationen bewilligt werden können (Art. 7 Abs. 1 NSV). Weiterhin stellen die EKZ ihren «Ratgeber für die Installation von Ladesystemen für eFahrzeuge» (Oktober 2017) bereit.

Folgende weitergehende Möglichkeiten zur Gestaltung von Rahmenbedingungen erachtet der Regierungsrat als zielführend und werden gegenwärtig im Rahmen des in der laufenden Legislaturperiode festzusetzenden Massnahmenplans zur Verminderung von Treibhausgasen (Massnahme RRZ 7.1g der aktuellen Legislaturziele) geprüft:

- Ein Grossteil der Ladevorgänge wird zu Hause oder am Arbeitsplatz stattfinden. Daher sind technische Vorbereitungen in Gebäuden für die Ausstattung mit Ladestationen für Elektroautos eine grundlegende Voraussetzung für einen Anstieg der Elektromobilität. Der Kanton kann mit geeignetem Informationsmaterial Grundlagen für die Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern durch die Gemeinden bereitstellen oder im Rahmen von Veranstaltungen Baufachpersonen auf die Anforderungen an einen elektromobilitätsauglichen Gebäudebestand sensibilisieren.
- Zur nachhaltigen Abwicklung der eigenen Mobilität kann der Kanton in seinem Gebäudebestand im Zuge von Neu- und Umbauten die technischen Voraussetzungen für Ladestationen frühzeitig bei seinen Planungen berücksichtigen und auf diese Weise hohe Kosten für Nachrüstungen einsparen.

Eine finanzielle Beteiligung des Kantons an der Errichtung von öffentlichen Ladestationen ist hingegen abzulehnen. Zudem müssen der Betrieb und Unterhalt der Ladeeinrichtungen durch die privaten Betreiberinnen und Betreiber sichergestellt werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 137/2016 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger Kathrin Arioli